Mit diesem in drei Teile gegliederten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen die Art. 14 AEUV und 106 Abs. 2 AEUV, das Protokoll Nr. 26 und die sie auslegende Rechtsprechung geltend gemacht, da das Gericht in seinem Urteil diese Rechtsvorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fehlerhaft auslege. Der erste Teil fußt darauf, dass das Urteil das Ermessen verkenne, das den Mitgliedstaaten bei der Definition einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zustehe und in Bezug auf den vorliegenden Fall eine Auslegung vornehme, mit der dieses Ermessen verkannt und ausgehöhlt werde. Das amtliche Dokument, mit dem die in Rede stehende Maßnahme der Behörden genehmigt worden sei, enthalte eine klare und eindeutige Definition der Gemeinwohlaufgabe, die sämtlichen in der Rechtsprechung an eine Definition für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gestellten Anforderungen genüge, so dass sie als eine gültige Definition einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen sei. Mit dem zweiten Teil wird darauf hingewiesen, dass in dem Urteil kein offensichtlicher Fehler in der Definition der öffentlichen Dienstleistung und damit auch kein offensichtlicher Fehler in der Definition der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festgestellt worden sei, obwohl festgestellt worden sei, dass es sich um eine Tätigkeit handele, die materiell für die Einstufung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse geeignet sei. Der dritte Teil bezieht sich auf Rechtsfehler, die in dem Urteil bei der Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften begangen worden seien und zu der Feststellung geführt hätten, dass die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht im Sinne des Urteils Altmark klar und eindeutig definiert worden sei.

(1) Beschluss 2014/489/EU der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 (C23/20110 [ex NN 36/2010, ex CP 163/2009]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat (ABl. L 217, S. 52).

Rechtsmittel, eingelegt am 12. Februar 2016 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-461/13, Spanien/Kommission

(Rechtssache C-81/16 P)

(2016/C 118/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Das Königreich Spanien beantragt,

— dem Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts vom 26. November 2015 in der Rechtssache T-461/13, Königreich Spanien gegen Europäische Kommission, aufzuheben;

— den Beschluss 2014/489/EU (1) der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.28599 (C 23/10 [ex NN 36/10, ex CP 163/09]), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Rechtsfehler in Bezug auf die Kontrolle der Mitgliedstaaten bei der Definition und Anwendung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse: Hinsichtlich des ersten der im Urteil Altmark (2) aufgestellten Kriterien habe es das Gericht abgelehnt, zu überprüfen, ob die Kommission alle Gesichtspunkte geprüft habe, die für die Definition des Begriffs Gemeinwohldienstleistung einschlägig seien. Das Gericht habe außerdem nicht überprüft, ob die Kommission alle Gesichtspunkte geprüft habe, die für die Beurteilung, ob das vierte im Urteil Altmark aufgestellte Kriterium erfüllt sei, ausschlaggebend seien. Somit habe es den Beurteilungsspielraum verkannt, der einem Mitgliedstaat bei der Ausgestaltung seiner Gemeinwohldienstleistungen zukomme.

Rechtsfehler in Bezug auf die gerichtliche Kontrolle der Vereinbarkeit der Beihilfe: Das Gericht habe nicht geprüft, ob die Tatsachen, auf die die Kommission ihre Analyse gestützt habe, zutreffend seien. Ebenso wenig sei im Urteil geprüft worden, ob die von der Kommission verwendeten Daten verlässlich, stimmig und relevant seien. Schließlich habe das Gericht nicht geprüft, ob die Schlussfolgerungen der Kommission stichhaltig seien.

(1) ABl. 2014, L 217, S. 52.
(2) EU:C:2003:415.